

Besondere Bestimmungen für „Das 50-Cent-Los“ (Los-Typ 50) bei der Losbrieflotterie 01/2010

gem. § 2 Abs. 5 der Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterie mit Rubbellosen
(Redaktionelle Neufassung der „Besondere Bestimmungen 12/2005“)

§ 1 „Das 50-Cent-Los“ / Los-Typ 50

- (1) Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG vertreibt im Rahmen der Losbrieflotterie mit Rubbellosen „Das 50-Cent-Los“ (Los-Typ 50). Die Lose tragen auf der Vorderseite die Typenbezeichnung „50“ und die fortlaufende Serienblockbezeichnung „001“, „002“ usw.
- (2) Die Serienblöcke werden zu jeweils 2 Millionen Losen aufgelegt.
- (3) Der Lospreis beträgt 0,50 €.

§ 2 Gewinnentscheid

- (1) Jedes Los ist mit einem Feld versehen, das der Gewinnermittlung dient. Durch Aufrubeln der Beschichtung werden sechs Spielfelder und ein Barcode freigelegt.
- (2) Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer diesen Betrag gewonnen, wenn auch der Barcode (Codenummer im Sinne des § 4 Abs. 2 der Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterie mit Rubbellosen) das Los als Gewinnlos ausweist.

Die Überprüfung des Barcodes erfolgt mittels des Annahmestellenterminals.

§ 3 Gewinnausschüttung

Das Spielkapital eines Serienblocks beträgt 1 Mio. €.

Davon werden 45 v.H. nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Einzelgewinn	Anzahl der Gewinne	Gewinnsumme insgesamt
0,50 €	240.000	120.000,-- €
1,-- €	120.000	120.000,-- €
2,-- €	60.000	120.000,-- €
5,-- €	4.000	20.000,-- €
250,-- €	100	25.000,-- €
1.000,-- €	10	10.000,-- €
10.000,-- €	1	10.000,-- €
25.000,-- €	1	25.000,-- €
Gesamt	424.112	450.000,-- €

§ 4 Gewinnauszahlung

(1) **Allgemeines**

Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des Gewinnloses ausgezahlt.

Die Auszahlung der Geldgewinne durch die Hauptverwaltung der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG bzw. ihre Annahmestellen erfolgt mit befreiender Wirkung an den Besitzer des jeweiligen Gewinnloses.

(2) **Kleingewinne**

Geldgewinne bis einschließlich 1.000,-- € werden grundsätzlich durch jede Annahmestelle der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG ausgezahlt.

(3) **Zentralgewinne**

Einzelgewinne von mehr als 1.000,-- € werden von der Hauptverwaltung der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG ausgezahlt.

Sie sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Hauptverwaltung geltend zu machen.

Bei Rückgabe des Gewinnloses über eine Annahmestelle (§ 4 Abs. 3 Satz 1) bestätigt sie den Erhalt des Loses, ohne damit zugleich den Gewinnanspruch anzuerkennen.

Die Geldgewinne werden auf das vom Gewinner angegebene Konto überwiesen oder zugestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese „Besondere Bestimmungen“ treten am 06. Januar 2010 in Kraft.

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG · Handelsregister: Kiel HRA 4481 · 24103 Kiel
Andreas-Gayk-Str. 19/21 · Tel. 0431 / 9805-0 · Geschäftsführung: NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH
Handelsregister: Kiel HRB 6579 · Geschäftsführer: Helmut Stracke

Erlaubnis des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein – IV 358 – vom 01.12.2009